

# Hausordnung für die Räumlichkeiten und den Schlosshof von Schloss Fallersleben

## 1. Allgemeines

- (1) Diese Hausordnung regelt die Benutzung der Räumlichkeiten und des Schlosshofes von Schloss Fallersleben durch Mietende und Besuchende.
- (2) Die von der Stadt Wolfsburg Beauftragten üben gegenüber den Mietenden und Besuchenden das Hausrecht aus. Dieses gilt auch bei einer Übertragung der Betreiberpflichten auf den Veranstalter gemäß der Nds. Versammlungsstättenverordnung.
- (3) Den von der Stadt Wolfsburg Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## 2. Flucht- und Rettungswege

- (1) Mietende haben sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über die Flucht- und Rettungswegesituation in dem angemieteten Gebäudeteil zu informieren – entweder anhand der Kennzeichnungen oder anhand der ausgehängten Flucht- und Rettungswegepläne.
- (2) Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder sind freizuhalten. Hinweisschilder auf Ausgänge, Notausgänge und Notbeleuchtung dürfen nicht verdeckt werden. Im Gefahrenfall sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.
- (3) Brandschutztüren sind geschlossen zu halten. Das Offenhalten der Türen durch Anbinden, Feststellen, Unterlegen von Holzkeilen o.ä. ist verboten.
- (4) Feuerwehrezufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte müssen jederzeit frei gehalten werden.

## 3. Aufenthalt

- (1) Sämtliche Räume, Flächen sowie Anlagen und Inventar des Schlosses Fallersleben sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Mietende haben insbesondere für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Beschädigungen und Verluste städtischen Vermögens, die in Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind, sind unaufgefordert dem von der Stadt Wolfsburg Beauftragten anzuzeigen.
- (2) Im gesamten Bereich des Schlosses Fallersleben hat sich jeder Mietende und Besuchende so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird.

- (3) Mietende und Besuchende haften für alle Schäden, die nicht auf normalen Verschleiß oder Materialfehler zurückzuführen sind.
- (4) Alle im Schloss Fallersleben gefundenen Gegenstände (Fundsachen) sind bei dem von der Stadt Wolfsburg Beauftragten abzugeben.
- (5) Jede Art von Werbung im/am Schloss Fallersleben und auf dem Schlosshof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Wolfsburg. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen oder Übertragungen.
- (6) Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Stadt Wolfsburg im Gebäude oder auf dem Schlosshof des Schlosses Fallersleben Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen, zu musizieren, Werbeaktionen oder Sammlungen durchzuführen.
- (7) Mit Ausnahme von Assistenzhunden dürfen Tiere nicht auf/in das Gelände/Gebäude mitgenommen werden.

#### **4. Rauchverbot**

Das Schloss Fallersleben ist ein öffentliches Gebäude. In sämtlichen Räumlichkeiten und auf dem Schlosshof besteht daher ein gesetzliches Rauchverbot ( Nds. Nichtraucherschutzgesetz). Dieses gilt auch für E-Zigaretten und E-Shishas.

#### **5. Bestuhlung**

Die nach den bauaufsichtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften erstellten Bestuhlungspläne sind zwingend zu beachten.

#### **6. Dekorationen / Aufbauten**

- (1) Dekorationen und Aufbauten müssen den Vorschriften der Bauaufsicht sowie denen des Vorbeugendes Brandschutzes entsprechen. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
- (2) Es ist untersagt, bauliche Anlagen, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände oder Wege mit Befestigungsmaterialien jeglicher Art zu versehen, zu beschriften und zu bemalen.
- (3) Vorhandenes Inventar (Vitrinen, Klavier, Ausstellungsstücke) darf weder bewegt noch als Ablagefläche genutzt werden.

## 7. Feuer/Offenes Licht

- (1) Auf dem gesamten Schlossgelände – auch auf der Zuwegung- ist das Hantieren mit Feuer und offenen Zündquellen, das Aufstellen von Feuerkörben, Fackeln, Öllampen, so genannten Schwedenfeuern/-fackeln o. ä. verboten.
- (2) Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
- (3) In den Räumen ist das Aufstellen von Kerzen und Teelichtern – auch in feuerfesten Behältnissen (z. B. Windlichter, Petroleumlampen o. ä.) verboten.
- (4) Zum Warmhalten von Speisen und Getränken dürfen nur elektrisch betriebene Wärmeplatten oder Behälter mit elektrisch aufheizbarem Wasserbad (Bain Marie) verwendet werden.  
Mit Brennpaste, Spiritus, Petroleum oder Teelichtern betriebene Rechauds oder Stövchen sind nicht erlaubt!

## 8. Getränken und Speisen

Die Abgabe oder der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln aller Art sowie das Mitbringen eigener Speisen und Getränke bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Wolfsburg.

## 9. Einweggeschirr

Bei Veranstaltungen darf kein Einweggeschirr und sonstiges Einwegmaterial (z.B. Plastik-/Pappgeschirr, Plastikbestecke, Aluschalen usw.) verwendet werden.

## 10. Getränkeausschank

Der Ausschank von Fassbier ist wegen der besonderen Empfindlichkeit der Fußböden untersagt.

## 11. Müllentsorgung

Mietende haben den Müll, der während der Veranstaltung anfällt, mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen.

## 12. Elektrische Geräte

- (1) Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen und den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Dies gilt auch für die Nutzung von privaten Elektrogeräten. Die Benutzung nicht geprüfter und schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei erkennbaren Mängeln sind diese Geräte sofort außer

Betrieb zu nehmen.

- (2) Bei Wärme abgebenden elektrischen Geräten (z.B. Heizstrahler, Beleuchtungskörper) ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände direkt angestrahlt werden. Kaffeemaschinen und Wasserkocher sind auf nicht brennbare Unterlagen zu stellen.
- (3) Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte abgeschaltet und die Netzstecker gezogen sind.

### **13. Befahren/Parken innerhalb des Schlossgeländes**

- (1) Im gesamten Zufahrtsbereich zum Schloss Fallersleben und auf dem Schosshof ist das Befahren und Parken von Fahrzeugen verboten. Bei diesen Flächen handelt es sich um Rettungswege der Feuerwehr und anderer Rettungsdienste.
- (2) Mietende sind berechtigt, den Eingangsbereich des Schlosses Fallersleben zu Zwecken des Be- und Entladens zu befahren. Die Ladetätigkeiten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Fahrzeuge sind nach Abschluss der Ladetätigkeiten sofort wieder aus dem Eingangsbereich des Schlosses zu entfernen.

### **14. Abend- und Nachtruhe**

Die Abendruhe (von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr) sowie die Nachtruhe (von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) sind vom Mieter<sup>1</sup> zu beachten. Gemäß § 7 Ziffer 5 der Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg (in Kraft seit 19.06.2009) ist die Lautstärke von Rundfunkempfängern, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten jeglicher Art so zu regeln, dass sie außerhalb der angemieteten Räumlichkeit nicht stören.

### **15. Zuwiderhandlung**

Verstöße gegen die Hausordnung führen grundsätzlich zu einer Verwarnung. Bei wiederholten Verstößen oder in schwerwiegenden Fällen wird ein Hausverbot ausgesprochen. Weiterhin kann die Veranstaltung von dem von der Vermieterin Beauftragten abgebrochen werden.

Wer trotz Aufforderung das Gelände des Schlosses Fallersleben nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.